

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
(18. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8677 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für  
Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und  
finanziellen Rahmenbedingungen**

**(SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG)**

### **A. Problem**

Die Bundesregierung stellt fest, dass die im Dezember 2019 in Leipzig gegründete Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH (SPRIND) eine bis dahin bestehende Förderlücke schließen soll. Die SPRIND fördere Innovationen mit disruptivem Potenzial. Solche Innovationen ersetzen durch neuartige Lösungsansätze bestehende Produkte, Technologien oder Geschäftsmodelle auf Märkten oder erschufen neue Märkte. Ein (Haupt-)Förderinstrument sei die befristete Gründung von Tochtergesellschaften und deren Finanzierung. Die Finanzierung selbst erfolge unmittelbar durch die Bundesrepublik Deutschland über Zuwendungen (Darlehen).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Förderinstrumentariums wirkten sich jedoch hemmend auf die Förderung der Sprunginnovationen aus. Die Tochtergesellschaften stünden vollständig im Eigentum der SPRIND, was zu einer Begrenzung des Einflusses der Innovatorinnen und Innovatoren führe. Zeitlicher Mehrbedarf entstehe, da die Finanzierung der Projektideen der Zustimmung der zuständigen Bundesministerien bedürfe. Die Finanzplanung in Jahrestanchen biete nicht die notwendige Flexibilität für die Finanzierung hochrisikoreicher Projekte mit Sprunginnovationspotenzial. Die marktgerechten Gehaltsforderungen notwendiger Fachkräfte könnten nicht im Gefüge öffentlich-rechtlicher Vergütung abgebildet werden. Eine entsprechende Rekrutierung gelinge in wichtigen Fällen bisher nicht in ausreichendem Umfang.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die notwendigen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der SPRIND substanziell zu verbessern und weiterzuentwickeln. Durch die Schaffung passgenauer Förderinstrumente sollten die erforderlichen Entwicklungsschritte von einem sehr grundlagen-nahen Stadium bis in die Umsetzung projektbegleitend unterstützt werden. Die Instrumente umfassten die erweiterten Validierungen in frühen Phasen, breitere und interessengerechtere Rahmenbedingungen, die Förderung von Beschleunigungsschritten und die Beteiligung an Unternehmensgründungen. Die neuen Instrumente beinhalteten zudem die Förderung späterer Phasen der Marktannäherung. Dafür solle die Finanzierung sowohl öffentlich-rechtlich als auch privat-rechtlich erfolgen, ohne bereits bestehende Förderinstrumente und -institutionen zu doppeln. Eine flexible und auch überjährige Haushaltsführung ermögliche die unmittelbare Reaktion auf Änderungen bei hochrisikoreichen Projekten. Der Entwurf umfasse auch eine Einschränkung des Besserstellungsverbot. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitere den Handlungsfreiraum der SPRIND entscheidend. Diese Erweiterung werde durch eine Evaluation flankiert, welche die Förderstrategien und Ergebnisse systematisch bewerte. So werde auch dem wichtigen Bundesinteresse an einer effizienten Verwendung von Fördermitteln Rechnung getragen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem § 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die SPRIND handelt dabei mit dem Ziel, dass durch neue hochinnovative Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen neue Wertschöpfung insbesondere in Deutschland und Europa entsteht. Dies geschieht in der Absicht, das durch die SPRIND geförderte geistige Eigentum zu sichern.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus der Förderung von Sprunginnovationen nach § 1 dieses Gesetzes herrührende Einnahmen, soweit sie aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen oder der Veräußerung oder sonstigen Verwertung von geistigen Eigentumsrechten resultieren, sollen zur Hälfte den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen. Das Nähere regelt das jährliche Haushaltsgesetz.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit Einnahmen im Sinne von Absatz 3 aus einem Fördervorhaben die Summe aller Aufwendungen aus Bundesmitteln übersteigen, die zuvor diesem Fördervorhaben zugeflossen sind, können diese in Höhe des übersteigenden Betrages nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zusätzlich zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen bei Anträgen die Einwilligung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung erteilt hat, wenn dieses einem Antrag des zuständigen Bundesministeriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages widerspricht.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn innerhalb dieser Frist Widerspruch nach Satz 2 eingelegt wird, ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, andernfalls wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung erteilt hat.“

4. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 3 bis 6“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4 Nummer 2 und 5“ ersetzt.

- b) Das Wort „beiden“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In einer weiteren Evaluation, die bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden soll, wird die Fachaufsicht gemäß § 2 Absatz 1 Gegenstand einer Effizienz- und Wirksamkeitskontrolle sein, auf deren Grundlage gesetzliche Änderungen geprüft werden.“

Berlin, den 15. November 2023

**Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**Kai Gehring**  
Vorsitzender

**Holger Mann**  
Berichtersteller

**Thomas Jarzombek**  
Berichtersteller

**Nina Stahr**  
Berichtersterterin

**Dr. Stephan Seiter**  
Berichtersteller

**Nicole Höchst**  
Berichtersterterin

**Dr. Petra Sitte**  
Berichtersterterin

## **Bericht der Abgeordneten Holger Mann, Thomas Jarzombek, Nina Stahr, Dr. Stephan Seiter, Nicole Höchst und Dr. Petra Sitte**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8677** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Digitales und den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Förderung von Sprunginnovationen gewährleiste, dass Deutschland in Zeiten beschleunigter Innovationsprozesse seine Stellung in der Gruppe der weltweiten Innovationsführer behaupte und über den Bereich evolutionärer Innovationen hinaus ausbaue. Die Umsetzung der Förderung durch die SPRIND erfolge durch einen themenoffenen Ansatz. Die SPRIND identifiziere, validiere und entwickle Projekte mit Sprunginnovationspotenzial weiter. Ein (Haupt-)Förderinstrument sei die befristete Gründung von Tochtergesellschaften und deren Finanzierung. Die Finanzierung selbst erfolge unmittelbar durch die Bundesrepublik Deutschland über Zuwendungen (Darlehen). Die SPRIND unterstütze die Tochtergesellschaften bei der Beantragung und administrativen Abwicklung der Bundeszuwendungen und entwickle geeignete Marketing-, Verwertungs- und Patentschutzstrategien. Die ersten Tochtergesellschaften adressierten bereits unterschiedliche Themen in den Bereichen Klimaschutz, Gesundheit, Umweltschutz, Kommunikationssysteme und Mikroelektronik. Weiterhin biete die SPRIND in Innovationswettbewerben der Öffentlichkeit die Möglichkeit an, zu konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Die SPRIND sei seit der Gründung darauf ausgelegt, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Seit der Gründung habe sich gezeigt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Förderinstrumentariums hemmend wirken könnten:

- Die Tochtergesellschaften stünden vollständig im Eigentum der SPRIND, was den Einfluss von Innovatorinnen und Innovatoren begrenze, obwohl diese zunächst mit privatem Kapitaleinsatz eine Anschubfinanzierung geleistet hätten. Das Nebeneinander zweier Rechtspersonen erfordere einen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand und führe zu komplexeren und kostenintensiveren Verträgen mit den bestehenden Kooperationspartnern. Die Akzeptanz der Innovatorinnen und Innovatoren für die Förderinstrumente solle durch breitere und interessengerechtere Rahmenbedingungen spürbar erhöht werden.
- Für Entscheidungen zur Finanzierung von Projektideen bedürfe es auch der Zustimmung der zuständigen Bundesministerien, was zu einem zeitlichen Mehrbedarf führe. Die Entscheidungskompetenz der SPRIND solle erhöht werden, um ein schnelleres Agieren zu ermöglichen.
- Die derzeitige Finanzplanung in Jahrestanchen für die SPRIND und deren Tochtergesellschaften biete nicht die notwendige Flexibilität für die Finanzierung hochrisikoreicher Projekte mit Sprunginnovationspotenzial. Die Entwicklung von disruptiven Innovationen erfordere eine laufende Adaption der (Finanz-)Planung. Die haushaltsrechtliche Flexibilität solle daher erhöht werden.
- Für die Umsetzung der Sprunginnovationen bedürfe es oftmals der Fähigkeiten von Fachkräften, deren marktgerechte Gehaltsforderungen mitunter nicht im Gefüge öffentlich-rechtlicher Vergütung abgebildet werden könnten. Eine entsprechende Rekrutierung in einem hochkompetitiven, sich im Wettbewerb stetig

verschärfenden und international geprägten Umfeld innovativer Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelinge in wichtigen Fällen bisher nicht in ausreichendem Umfang.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die notwendigen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der SPRIND substanziell verbessert und weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Bündelung der Entscheidungskompetenzen bei der SPRIND, eine Erhöhung der Flexibilisierung der Förderentscheidungen und eine Vereinfachung der Anwendung der Förderinstrumente. Die Schaffung neuer passgenauer Förderinstrumente unterstütze die erforderlichen Entwicklungsschritte von einem sehr grundlagennahen Stadium bis in die projektbegleitende Umsetzung. Der Gesetzentwurf zielt auch auf die Förderung späterer Phasen der Marktannäherung ab. Die Finanzierung solle sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich erfolgen, ohne bereits bestehende Förderinstrumente zu doppeln. Eine flexible und überjährige Haushaltsführung ermögliche die unmittelbare Reaktion auf Änderungen bei hochrisikoreichen Projekten. Der Handlungsfreiraum der SPRIND werde entscheidend erweitert und durch eine Evaluation flankiert, welche die Förderstrategien und Ergebnisse systematisch bewerte. Der Gesetzentwurf sehe auch eine Einschränkung des Besserstellungsverbot vor.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 47. Sitzung am 27. September 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen, SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbite wurde daher abgesehen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 20/8677 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Prof. Dr. Uwe Cantner, Expertenkommission Forschung und Innovation

- Prof. Rainer Kattel, University College London – Institute for Innovation and Public Purpose
- Prof. Dr. habil. Michael Bruno Klein, Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V.
- Prof. Dr. Raoul Klingner, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
- Rafael Laguna de la Vera, Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND
- Dr. Ralf Lindner, Competence Center Politik & Gesellschaft Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung
- Thomas Oehl, Vsquared Ventures Management GmbH
- Franziska Teubert, Bundesverband Deutsche Startups e. V.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 58. Sitzung am 8. November 2023 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

## 2. Ausschussberatung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 2023 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 8. November 2023 hat der Ausschuss die Beratung in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abgeschlossen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP und CDU/CSU

Enthaltung: AfD und DIE LINKE.

## V. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8677 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Sprunginnovationen sollen im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, die Resilienz der Gesellschaft zu stärken und unseren Wohlstand zu sichern. Ziel der SPRIND ist es, durch ihre Fördertätigkeit Wertschöpfung in Deutschland und Europa zu bewirken und das damit zusammenhängende geförderte geistige Eigentum in Deutschland und Europa zu erhalten. Ungeachtet dieser Zielsetzung bleibt es der SPRIND im Einzelfall ausdrücklich möglich, Beteiligungen an Firmen auch aus dem nicht-europäischen Ausland zu erwerben. Ferner ist eine Förderung durch die SPRIND auch möglich, wenn das durch sie geförderte geistige Eigentum ganz oder teilweise im Eigentum der geförderten Unternehmen verbleibt.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird in § 3 Absatz 3 SPRINDFG-E nunmehr geregelt, dass aus der Förderung von Sprunginnovationen nach § 1 dieses Gesetzes herrührende Einnahmen, soweit sie aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen (z. B. Tochterunternehmen oder sonstige Beteiligungen) oder der Veräußerung oder sonstigen Verwertung von geistigen Eigentumsrechten (Lizenzen, Patenten etc.) resultieren, in Höhe von 50 Prozent den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen.

Der ergänzte § 3 Absatz 4 SPRINDFG-E legt fest, dass in Fällen, in denen die Einnahmen im Sinne von Absatz 3 (Gesamteinnahmen aus Veräußerung bzw. Verwertung eines Fördervorhabens) die Summe aller zuvor in das jeweilige Fördervorhaben investierten Aufwendungen aus Bundesmitteln übersteigen, der diese Aufwendungen übersteigende Betrag („Gewinn“) nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zusätzlich – zu den Mitteln gemäß Absatz 2 (bis zu 30 Prozent der Mittel zur Förderung von Sprunginnovationen) – zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden können.

Zu Nummer 3

Die Anpassung der in § 4 Absatz 2 SPRINDFG-E geregelten Einwilligungsfiktion zielt darauf ab, die Planungssicherheit für die SPRIND zu gewährleisten. Daher ist es für die Beschleunigung und Planbarkeit der Handlungen der SPRIND von Bedeutung, bereits innerhalb vier Wochen nach Antragstellung Klarheit zu erlangen, ob gegebenenfalls etwas gegen eine Zustimmung sprechen könnte. Insbesondere im Rahmen von Verhandlungen über Unternehmensanteile muss die SPRIND frühzeitig über Handlungssicherheit verfügen, um ihre Verhandlungspositionen am Markt sichern zu können. Erforderliche Umsetzungsprozesse können so besser aufeinander abgestimmt werden. Zugleich bleibt sichergestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen in jedem Fall frühzeitig über die Beteiligungsvorgänge informiert wird. Die nach der BHO einheitlich geltenden Zustimmungsvoraussetzungen, die insbesondere haushaltsrechtlich notwendige Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten des Bundes sicherstellen sollen, bestehen durch die Anpassung der Vorschrift fort.

Es wird vermutet, dass die Prüfungshandlungen des Bundesministeriums der Finanzen unabhängig vom Umfang der Anteile ähnlich sein werden, sodass von einer Dichotomie entlang des Wertes von zehn Millionen Euro abzuweichen und die Einwilligungsfiktion vollumfänglich zur Geltung zu bringen ist.

Der geänderte Satz 2 und der eingefügte Satz 3 des § 4 Absatz 2 SPRINDFG-E entsprechen abgesehen von einer geringfügigen Anpassung in Bezug auf das Erfordernis vollständiger Antragsunterlagen dem § 5 Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG). Die Zielrichtung des SPRINDFG-E ist hier mit der des WissFG vergleichbar.

Zu Nummer 4

Diese Änderung bildet die in der Einzelbegründung zu § 5 SPRINDFG-E auf die SPRIND vorgesehene Verlagerung der sonst vom Bundesministerium der Finanzen nach § 8 Absatz 2 des jeweiligen Haushaltsgesetzes zu treffenden Entscheidung über eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot bei Zuwendungsempfängern in den Fällen, in denen die SPRIND Zuwendungen gewährt, klarer ab, indem die Handlungsformen des § 1 Absatz 3 SPRINDFG-E aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine Änderung der verwiesenen Nummern aus § 1 Absatz 4 SPRINDFG-E notwendig, sodass solche Handlungsformen eine Einschränkung des Besserstellungsverbots erfahren, die andernfalls diesem mit großer Wahrscheinlichkeit unterfielen.

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit eingeräumten Ausnahme vom Besserstellungsverbot für die wissenschaftlichen Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften der SPRIND, ist nicht anzunehmen, dass die SPRIND solch eine Flexibilisierung mit weniger Augenmaß nutzen wird als bislang. Auch hat die SPRIND als Zuwendungsgeber nach wie vor die Möglichkeit, zu überprüfen, in welchem Umfang ein Antragsteller vom Besserstellungsverbot abweicht. Bei einer zu großen Abweichung nach oben kann der Zuwendungsgeber eine Zuwendung nach wie vor versagen. Die SPRIND und die Zuwendungsempfänger sollen auch ohne Geltung des Besserstellungsverbots weiterhin dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterworfen bleiben.

Die Änderung berücksichtigt die Zeitspanne, die notwendig ist, um ein Projekt mit Sprunginnovationspotenzial in die Lage versetzen zu können, das technologische „Valley of Death“ zu überbrücken und am Markt bestehen zu können. Die Dauer von fünf Jahren stellt die Untergrenze eines auskömmlichen Mittelwerts dar, der sich durch



die Praxis der SPRIND herausgebildet hat, bereits im Rahmen der Laufzeit der in der Vergangenheit vergebenen Zuwendungen des Bundes an die von der SPRIND gegründeten Tochtergesellschaften Anwendung fand und auch für die künftigen Handlungsformen der SPRIND Berücksichtigung finden sollte.

Die zeitliche Begrenzung der Einschränkung des Besserstellungsverbots auf zwei Jahre führt dazu, dass Unternehmen arbeitsrechtliche Schwierigkeiten drohen. Probleme können sich insbesondere ergeben, wenn die Fördermaßnahmen über diesen Zeitraum hinausgehen und eine Herabstufung der Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich würde. Die zeitliche Befristung würde praktisch dazu führen, dass Förderzeiträume auf zwei Jahre begrenzt werden müssten, unabhängig davon, ob dies im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird.

Zu Nummer 5

Die Effizienz und Wirksamkeit der Fachaufsicht gemäß § 2 Absatz 1 soll Gegenstand einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragten Evaluation werden, die den Zeitraum vom Inkrafttreten des SPRIND-Freiheitsgesetzes bis zum 31. Dezember 2025 umfasst. Der Evaluationsbericht soll sodann bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden. Auf Grundlage dieses Evaluationsberichtes werden gesetzliche Änderungsbedarfe geprüft werden.

Berlin, den 15. November 2023

**Holger Mann**  
Berichtersteller

**Thomas Jarzombek**  
Berichtersteller

**Nina Stahr**  
Berichterstellerin

**Dr. Stephan Seiter**  
Berichtersteller

**Nicole Höchst**  
Berichterstellerin

**Dr. Petra Sitte**  
Berichterstellerin





